

# Weisung 202401003 vom 05.01.2024 – Anpassung der Fachlichen Weisung zur Umsetzung der Deutschförderung im SGB II an den Aktionsplan zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

**Laufende Nummer:** 202401003

**Geschäftszeichen:** FGL12 - II-1003.2 / II-1201.4.1 / II-1201.4.4 / II-1203.6/5561/5561.1/5404.2

**Gültig ab:** 05.01.2024

**Gültig bis:** 31.12.2026

**SGB II:** Weisung

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## Bezug:

- [Integrationskursverordnung \(IntV\)](#)
- [Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung \(DeuFöV\)](#)

## Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202306008 vom 23.06.2023 – Umsetzung der Deutschförderung (Integrations- und Berufssprachkurse) SGB II – Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen

---

**Die Fachliche Weisung zur Umsetzung der Deutschförderung (Integrations- und Berufssprachkurse) SGB II wird mit Blick auf den Aktionsplan zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten angepasst und konkretisiert.**

## 1. Ausgangssituation

Die Fachliche Weisung für die gemeinsamen Einrichtungen regelt die Umsetzung der Deutschförderung für Integrations- und Berufssprachkurse.



Die Fachliche Weisung wird mit Blick auf den Aktionsplan von Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und BA zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten (Job-Turbo) angepasst.

## **2. Auftrag und Ziel**

Geflüchtete kommen meist ohne Deutschsprachkenntnisse in Deutschland an. In einer ersten Phase soll dieser Personenkreis regelmäßig in Integrationskursen frühzeitig grundlegende Sprachkenntnisse erwerben.

Es kann individuell sinnvoll sein, den Spracherwerb nach einem Integrationskursbesuch parallel zur Aufnahme einer Beschäftigung oder ggfs. einer arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme fortzusetzen. Der aktive Sprachgebrauch im Betrieb kann zu Synergieeffekten beim Erlernen und Festigen der deutschen Sprache sowie der nachhaltigen Integration in Arbeit und Gesellschaft beitragen.

Um den beschäftigungsbegleitenden bzw. auch -vorbereitenden Spracherwerb besser zu unterstützen, wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Rahmenbedingungen für ein flexibles und gut erreichbares Angebot an stärker tätigkeitsspezifisch ausgerichteten Berufssprachkursen verbessern. Dieses soll passgenauer an den Bedürfnissen der Unternehmen und Beschäftigten ausgerichtet werden. Berufssprachkurse zur Vermittlung fachspezifischer Inhalte eignen sich in besonderer Weise zur Kombination mit einer Beschäftigung bzw. einer arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme.

Für die praktische Umsetzung des berufsbegleitenden Spracherwerbs kommt es dezentral auf eine gute Abstimmung und Koordination der gemeinsamen Einrichtungen mit Arbeitgebern, Außendienstmitarbeitenden des BAMF, Sprachkursträgern (über Außendienstmitarbeitende des BAMF), ggfs. Maßnahmeträgern und den zu fördernden Personen an. Es gilt, Arbeitgeber für Zeiten einer Freistellung der Beschäftigten für die Teilnahme an einem beschäftigungsbegleitenden Berufssprachkurs zu gewinnen.

Die Zusteuerung in beschäftigungs- und maßnahmebegleitende sowie beschäftigungsvorbereitende Berufssprachkurse wird entsprechend angepasst. Der Prozess bis zur verbindlichen Anmeldung der/des Leistungsberechtigten beim Träger und dem tatsächlichen Beginn der Teilnahme sowie die weitere Kursteilnahme sind sowohl beim Integrationskurs- als auch Berufssprachkursbesuch konsequent nachzuhalten.

Das Absolventenmanagement insbesondere nach Abschluss des Integrationskurses soll im Rahmen des Aktionsplans intensiviert werden. Um dies zu unterstützen, sind die

Übermittlung und Nachhaltung des Ergebnisses des Deutschtests für Zuwanderer (DTZ) und der Abruf in VerBIS konkretisiert.

### **3. Einzelaufträge**

Die Regionaldirektionen

- unterstützen die gemeinsamen Einrichtungen bei der Umsetzung der angepassten Fachlichen Weisung zur Deutschförderung im SGB II,
- bündeln die Kursbedarfe in der jeweiligen Region und melden diese an die regionalen Ansprechpersonen des BAMF für die praktische Umsetzung vor Ort und die dezentralen Abstimmungen aller relevanten Beteiligten,
- übernehmen in Abstimmung mit den Außendienstmitarbeitenden des BAMF die Einträge und Pflege der zentral bereitgestellten Ansprechpartnerliste (siehe Anlage 2).

Die Agenturen für Arbeit

- beraten und informieren Arbeitgeber und Beschäftigte zu beschäftigungsbegleitenden Qualifizierungs- und Berufssprachkursangeboten sowie zu den gesetzlichen Fördermöglichkeiten.

Die gemeinsamen Einrichtungen

- setzen die angepasste Fachliche Weisung zur Deutschförderung im SGB II um,
- halten im Rahmen der Zusteuerung in Integrationskurse und Berufssprachkurse den Prozess bis zur verbindlichen Anmeldung der/des Leistungsberechtigten beim Träger und dem tatsächlichen Beginn der Teilnahme sowie die weitere Kursteilnahme konsequent nach,
- intensivieren das Absolventenmanagement nach Abschluss des Integrationskurses und des Berufssprachkurses,
- melden ihren Kursbedarf an ihre zuständige Regionaldirektion,
- unterstützen geflüchtete Leistungsberechtigte vorrangig mit integrationswirksamen Fördermaßnahmen,
- planen und setzen lokal mögliche Kombinationen von Berufssprachkursen mit einer Beschäftigung bzw. arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme um,

- stimmen sich zu Kombinationsvarianten lokal mit Arbeitgebern, Außendienstmitarbeitenden des BAMF, Sprachkursträgern (über Außendienstmitarbeitende des BAMF) und Maßnahmeträgern ab,
- beraten beschäftigte Leistungsberechtigte zu beschäftigungsbegleitenden Qualifizierungs- und Berufssprachkursangeboten,
- beraten auch Arbeitgeber zu beschäftigungsbegleitenden Qualifizierungs- und Berufssprachkursangeboten und stimmen mit ihnen die Bereitschaft zur Unterstützung der Teilnahme und den Umfang der möglichen Freistellung ab. Dabei binden sie bedarfsorientiert den Arbeitgeber-Service ein.

#### **4. Info**

Die Weisung tritt mit Ablauf Ihrer Gültigkeit außer Kraft.

#### **5. Haushalt**

Entfällt

#### **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift